

RS Lvwg 2021/1/24 LVwG-AV-680/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

24.01.2021

Norm

KFG 1967 §57a Abs2

Rechtssatz

Der Einwand, der Widerruf der Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen stelle einen unzulässigen Eingriff in die Erwerbsfreiheit dar, [...], hat bei der auf Grund des Gesamtverhaltens gebotenen Beurteilung des Persönlichkeitsbildes aus Gründen des öffentlichen Interesses, dass nämlich gewährleistet sein muss, dass nur verkehrs- und betriebstaugliche sowie nicht übermäßige Schadstoffemissionen verursachende Fahrzeuge am Straßenverkehr teilnehmen, außer Betracht zu bleiben.

Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; wiederkehrende Begutachtung; Ermächtigung; Widerruf; Vertrauenswürdigkeit;

Anmerkung

VwGH 04.04.2022, Ra 2021/11/0069-7, Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.AV.680.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at